

# Juni 2020



Liebe Leserinnen,  
liebe Leser,

ganz wertfrei bleibt festzuhalten, dass so einiges nicht mehr so ist und sein wird wie es einmal war, auch wenn alle Bereiche in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft den Weg zurück in ein gewisses Maß an Normalität forcieren.

Diese wünschenswerte Dynamik wird sicherlich nicht dadurch unterbrochen, in einem Unternehmen einmal einen kurzen Moment innezuhalten und – auch in diesen Zeiten - Danke zu sagen. Es geht um einen Dank an die Mitarbeiter, die am Arbeitsplatz die Stellung gehalten oder im Home-Office ihren unermüdlichen Einsatz gezeigt haben, um einen Dank an alle Beteiligten für den achtsamen Umgang im Miteinander am Arbeitsplatz, um einen Dank an die IT, die für vieles erst neue Wege geebnet hat, aber auch um einen Dank an die Unternehmensführung und Vorgesetzten, die viele Spielräume zum Schutz der Gesundheit und zur Wahrnehmung der Elternaufgaben ermöglicht haben.

So sah es wohl ebenso Albert Schweitzer mit dem ihm nachgesagten Zitat:

*„Vergiss den Anfang nicht, den Dank!“*

In diesem Sinne bleibt mir nur noch zu sagen: Ein Dank schafft mit Abstand die besten Brücken!

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rudolf F. Kopp'.

## Übersicht

Konjunkturpaket - Ein Ausweg aus der Corona Krise?	3
Entschädigungsansprüche gegen den Staat wegen Corona bedingter Anordnungen?	4
Die Umsatzsteuersenkung in der Praxis	5
Die Verfahrensdokumentation: Zwischen Märchen und Wirklichkeit	7
Die umsatzsteuerliche Betriebsstätte	8
Corona-Krise: Pauschaler Verlustrücktrag für betroffene Unternehmen möglich	9
MwSt-Satz für Speisen in Gaststätten auf 7 % gesenkt	10
Teilweise Erhöhungen des Kurzarbeitergeldes	10
Erklärungsfrist für Lohnsteueranmeldungen vorübergehend verlängert	11
Vorteil für Bezieher einer Vollrente wegen Alters	11
Corona-Soforthilfen sind steuerpflichtig	11
Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer während des Home-Offices	12
Krankheitskosten als Werbungskosten nicht mit der Entfernungspauschale abgegolten	13
Weltweite Reisewarnung bleibt bestehen	13
Gutscheinlösung für abgesagte Kulturveranstaltungen	14
Urlaubsgewährung, Betriebsferien, Urlaub während Kurzarbeit	14
Modernisierung des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG)	15
Unzulässige Werbung mit „perfekten Zähnen“	16
Versand von Arztberichten per Post	16
Kein familienrechtlicher Ausgleichsanspruch für Pflegekosten eines Elternteils	16
Höhere Mindestlöhne für Beschäftigte in der Altenpflege	17
Widerrufsrecht für Handy-Kunden bei Preiserhöhung	17

## Konjunkturpaket - Ein Ausweg aus der Corona Krise?

Beitrag von Inken von Minden LL.B.

Das Konjunkturpaket der Bundesregierung zur Bewältigung der Corona Krise plant einige Maßnahmen, die nun auf Ihre Umsetzung warten. Derzeit liegt ein entsprechender Gesetzesentwurf noch nicht vor, sodass noch ungewiss ist wann mit einem Beschluss des Bundestages und der Zustimmung vom Bundesrat gerechnet werden kann. Trotz dessen soll der nachfolgende Beitrag einen Überblick über die geplanten Maßnahmen geben.

Der Maßnahme der **Absenkung der Umsatzsteuersätze** kommt wohl die meiste Aufmerksamkeit zu. Ab dem 1. Juli 2020 soll der allgemeine Steuersatz von 19% auf 16% abgesenkt werden und der ermäßigte Steuersatz von 7% auf 5%. Die Besonderheit daran ist das diese Maßnahme nur befristet bis zum 31.12.2020 gelten soll.

Dies bedarf insbesondere einer Anpassung der Kassensysteme und Buchhaltungssoftware.

Vorabbuchungen und Zahlungen von Reiseleistungen, die erst nach der Änderung in Anspruch genommen werden unterliegen bereits den verminderten Steuersätzen.

Dauerrechnungen sind für den Übergangszeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2020 an die verminderten Steuersätze anzupassen, so zum Beispiel bei Mieten oder Lizenzen. Wohingegen Zahlungen die pro Jahr geleistet werden komplett den verminderten Steuersätzen unterliegen, da diese mit Ablauf des Leistungszeitraums als ausgeführt gelten (insbesondere Jahresbeiträge, Lizenzzahlungen und Mitgliedsbeiträge).

Dies soll lediglich als kurzer Überblick über die von den Änderungen betroffene Leistungen dienen, außerdem verweisen wir auf den umfassenden Artikel in unserem Newsletter zu den **Auswirkungen auf Teilleistungen und Abschlagszahlungen**.

Die **Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer** soll auf den 26. des Folgemonats verschoben werden.

Der **Entlastungsbeitrag für Alleinerziehende** wird für die Jahre 2020 und 2021 von 1.908,00 EUR auf 4.000,00 EUR angehoben und somit verdoppelt. Zudem soll das Kindergeld einmalig mit einem Bonus von 300,00 EUR aufgestockt werden. Der Kinderfreibetrag wird nicht erhöht. Der **Kinderbonus** wird vor allem einkommensschwächeren Familien zugutekommen.

Für Anschaffungen im Jahr 2020 und 2021 von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens soll die Möglichkeit bestehen eine **degressive Abschreibung** mit einem Faktor von 2,5 und maximal 25% pro Jahr in Anspruch nehmen zu können

Des Weiteren soll der Anwendungsbereich der Steuerpflicht des Körperschaftsteuerrechts erweitert werden. Es soll eine Möglichkeit geschaffen werden, die es Personengesellschaften erlaubt zur Körperschaftsteuer zu optieren. Außerdem ist die Anhebung des Ermäßigungsfaktors bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb auf das Vierfache des Gewerbesteuer Messbetrags geplant.

Der **steuerliche Verlustrücktrag** für die Jahre 2020 und 2021 soll auf maximal 5 Mio. Euro angehoben werden (bei Zusammenveranlagung maximal 10 Mio. Euro). Der Verlustrücktrag soll bereits im Veranlagungsjahr 2019 möglich sein. Hierzu ist die Bildung einer Corona Rücklage geplant, die bis Ende des Jahres 2022 aufgelöst werden muss.

Des Weiteren ist die **Stabilisierung von Sozialversicherungsbeiträgen** bei maximal 40% geplant, darüber hinaus sollen diese aus dem Bundeshaushalt bis zum Jahr 2021 gedeckt werden.

Der Bund plant zudem seinen Anteil am **Umweltbonus** zu verdoppeln. Emissionsfreie Fahrzeuge mit einem Nettolistenpreis bis 40.000,00 EUR sollen mit einer Prämie von 6.000,00 EUR bezuschusst werden, Dies gilt zusätzlich zu der Prämie der Industrie.

Eine **Entlastung der Stromkosten** ist auch geplant. Dies soll darüber umgesetzt werden, dass die EEG-Umlage ab 2021 über Zuschüsse des Bundes abgesenkt wird. In 2021 ist eine Absenkung auf 6,5 ct/kwh und 2022 auf 6,0 ct/kwh geplant.

Die oben dargestellten Maßnahmen sind nur ein Bruchteil der durch das Konjunkturpaket geplanten Maßnahmen. Inwiefern diese ein Ausweg für Unternehmer, Gesundheitssektor oder Familien darstellt bleibt abzuwarten. Es bleibt auch abzuwarten wie diese Maßnahmen umgesetzt und im Bundestag beschlossen werden.

Sobald Gesetzesentwürfe vorliegen oder sich neuere Entwicklungen ergeben, halten wir Sie selbstverständlich auf dem Laufenden.

## **Entschädigungsansprüche gegen den Staat wegen Corona bedingter Anordnungen?**

PARTNER-BEITRAG VON DR. JENS BIEDERER –

Die jüngsten Einschränkungen durch die Rechtsverordnungen und Allgemeinverfügungen der Länder zum Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) haben für viele Unternehmen gravierende Auswirkungen. In vielen Fällen führten sie zu Betriebsschließungen und Einschränkungen der unternehmerischen Handlungsfreiheit.

Nicht wenige Unternehmen sehen sich in ihrer Existenz gefährdet. Die vom Staat gewährten Hilfen in Form von Zuschüssen dürften in den meisten Fällen nicht ausreichen, um die den Unternehmern entstandenen finanziellen Einbußen auszugleichen.

In dieser Situation stellt sich für die betroffenen Unternehmen die Frage, ob Ausgleichs- oder Entschädigungsansprüche gegen den Staat wegen der getroffenen Anordnungen bestehen. Das Infektionsschutzgesetz (IfSG), auf welches die Verordnungen und Allgemeinverfügungen der Länder gestützt wurden, sieht Entschädigungen nur in wenigen Fällen vor. Dabei geht es vornehmlich um Verdienstauffälle von Krankheitsverdächtigen (§ 56 IfSG) oder durch behördliche Maßnahmen vernichtete Gegenstände (§ 65 IfSG). Die Einschränkungen durch die Verordnungen der Länder betreffen hingegen im Wesentlichen Unternehmen, bei denen keine Infektionen in der Belegschaft auftraten und die im Rahmen der allgemeinen Gefahrenvorsorge in Anspruch genommen wurden. Im allgemeinen Gefahrenabwehrrecht spricht man bei diesen Personen von sogenannten Nichtstörern.

Das IfSG sieht für Nichtstörer keine Entschädigungsansprüche vor. Sie können im Einzelfall aber auf allgemeine Ansprüche aus dem Gefahrenabwehr- und Staatshaftungsrecht gestützt werden.

Zu klären ist jeweils, von welcher konkreten Maßnahme ein Unternehmen betroffen ist. Erweist sich die Maßnahme als rechtswidrig, kann das betroffene Unternehmen sogenannte Amtshaftungsansprüche oder Ansprüche aus enteignungsgleichem Eingriff gegen den Staat haben. Dies ist schon insofern in vielen Fällen denkbar, als die Verwaltungsgerichte der Länder zuletzt die erlassenen Verordnungen in mehreren Fällen für rechtswidrig erklärt haben. Es geht dabei insbesondere um die Frage der Erforderlichkeit und Angemessenheit der getroffenen Maßnahmen als auch um die Frage der Gleichbehandlung im Sinne von Art. 3 GG.

Sind die Verbote oder Einschränkungen grundsätzlich rechtmäßig, kommen gleichwohl Entschädigungsansprüche gegen den Staat in Betracht. Derzeit ist eine intensive

Diskussion im Gange, ob in diesen Fällen die (eigentlich nicht einschlägigen) Entschädigungsregelungen des IfSG entsprechend anzuwenden sind oder ob auf allgemeine gefahrenabwehrrechtliche Entschädigungsansprüche zurückgegriffen werden kann. Gleiches gilt für Ansprüche aus dem sog. allgemeinen Aufopferungsanspruch oder aus einem enteignenden Eingriff. Letztere Ansprüche kann ein Unternehmen haben, wenn es als Nichtstörer von Maßnahmen der Gefahrenabwehr betroffen ist, die dem Unternehmen ein „Sonderopfer“ auferlegen und die nicht entschädigungslos hinzunehmen sind.

Kann ein Unternehmen Schadensersatz unter den genannten Gesichtspunkten verlangen, gilt es, den ersatzfähigen Schaden nachvollziehbar darzulegen und zu berechnen. Dabei wird ebenso wie bei der Frage nach der Rechtswidrigkeit oder Rechtmäßigkeit der Maßnahmen sorgfältig zwischen den einzelnen Einschränkungen und nach Zeiträumen zu differenzieren sein. Wichtig ist, dass für Entschädigungsansprüche nach dem IfSG eine Anmeldefrist von drei Monaten bestehen dürfte, die nicht versäumt werden sollte.

## Die Umsatzsteuersenkung in der Praxis

BEITRAG VON INKEN VON MINDEN LL.B. –

Das von der Bundeskanzlerin am 3. Juni 2020 vorgestellte Konjunkturpaket bringt insbesondere im Hinblick auf die geplante befristete Umsatzsteuersenkung große Unsicherheiten bei vielen Unternehmern mit sich.

Dabei wird gerade die Bauwirtschaft hauptsächlich bei der ordnungsgemäßen Abrechnung von Teilleistungen und Abschlagszahlungen vor Herausforderungen gestellt, besonders wenn diese über den Zeitpunkt der Umsatzsteuersenkung hinaus ragen oder bereits teilweise vor Umsatzsteuersenkung abgerechnet wurde aber erst nach Umsatzsteuersenkung schlussgerechnet wird. Wir hoffen Ihnen mit dem folgenden Artikel zu den genannten Themen unterstützend zur Seite stehen zu können, bei allen weiteren Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Um die für die Entstehung der Umsatzsteuer maßgeblichen Unterschiede verstehen zu können, bedarf es zunächst einer Definition von Teilleistung und Abschlag.

Bei einer Teilleistung handelt es sich um eine nach objektiven Maßstäben teilbare und selbständig verwertbare Leistung. Zwischen dem leistenden Unternehmer und dem Auftraggeber muss vereinbart worden sein, dass Teilleistungen ausgeführt werden. Zur Hilfestellung, ob eine gewisse Leistung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten teilbar ist, hat die Finanzverwaltung für die Bauwirtschaft mit BMF-Schreiben vom 12.10.2009 für gewisse Bauleistungen Abgrenzungskriterien vorgegeben. Des Weiteren muss die Leistung nicht nur teilbar sein, sondern auch in Teilen geschuldet sein. Dies ist der Fall wenn das Entgelt für die Teilleistung gesondert vereinbart wurde und gesonderte Entgeltsabrechnungen durchgeführt werden. Für Teilleistungen entsteht die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistung ausgeführt worden ist. Kommt es zur Vereinnahmung des Entgelts vor Fertigstellung der Teilleistung, so entsteht die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Teilentgelt vereinnahmt worden ist. Es ist zu beachten, dass auch auf Teilleistungen Vorauszahlungen (bzw. Abschläge oder Anzahlungen) geleistet werden können, in diesem Fall sind die untenstehenden Ausführungen zu Abschlägen maßgeblich. In der Praxis spielt die Abrechnung von Teilleistungen in der Bauwirtschaft eine nachrangige Rolle, da oftmals Abschlagszahlungen auf eine einheitliche Leistung vereinbart werden. Eine Abschlagszahlung ist eine Zahlung eines Teilbetrags aus einem vereinbarten Entgelt, die im Voraus zu leisten ist.

In der Bauwirtschaft handelt es sich regelmäßig um Werkleistungen und Werklieferungen. Ein Werklieferungsvertrag gilt mit Übergabe und Abnahme des fertiggestellten Werks erfüllt bzw. ausgeführt, da dem Auftraggeber in diesem Zeitpunkt die Verfügungsmacht verschaffen wird. Bei sonstigen Leistungen gilt die Leistung als ausgeführt wenn sie vollendet ist und damit regelmäßig auch mit Abnahme der Leistung.

Werden vor Ausführung der Leistungen/Lieferungen Vorauszahlungen (Abschlagszahlungen) vereinnahmt, so führen diese mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums ihrer Vereinnahmung (in der Regel Gutschrift auf dem Konto) zur Entstehung der Steuer unabhängig von der Leistungserbringung. Aus der Rechnung über Abschlagszahlungen muss erkennbar sein, dass damit Vorauszahlungen bzw. Abschlagszahlungen abgerechnet werden. Für Schlussrechnungen mit Abschlägen sind Besonderheiten zu berücksichtigen. Es muss über die Abrechnung sichergestellt sein, dass die Umsatzsteuer für die Gesamtleistung nur einmal in Rechnung gestellt wird. Das führt regelmäßig dazu, dass in der Schlussrechnung die in Rechnung gestellten Abschläge offen unter Abzug der Umsatzsteuer vom Rechnungsbetrag abgesetzt werden oder der Schlussrechnungsbetrag und die darin enthaltene Umsatzsteuer nur noch den Teil umfasst, der die Abschläge übersteigt.

### **Was bedeuten die vorangehenden Grundsätze nun konkret für die Abrechnung von Teilleistungen und Abschlagszahlungen im Hinblick auf die geplante Umsatzsteuersenkung zum 1. Juli 2020?**

Gemäß der Anwendungsregelung für Änderungen des Umsatzsteuergesetzes gilt soweit nichts anderes bestimmt ist, die Änderung des Umsatzsteuergesetzes (in diesem Fall § 12 UStG Steuersätze) auf Lieferungen und sonstige Leistungen, die ab dem Inkrafttreten der Änderungsvorschrift ausgeführt werden.

Maßgeblich für die Anwendung des Steuersatzes ist damit der Zeitpunkt, in dem die Leistung, Teilleistung oder Lieferung ausgeführt wird.

Für alle Lieferungen, Leistungen und Teilleistungen, die zwischen dem 01.07. und dem 31.12.2020 abgeschlossen werden, gilt damit der geplante, verminderte Umsatzsteuersatz, unabhängig von der Vereinnahmung der Entgelte. Sind hierauf bereits Abschläge/Anzahlungen mit vollem Umsatzsteuersatz geleistet worden, wird über die Schlussrechnung die Umsatzsteuer auf den neuen verminderten Steuersatz berichtigt.

Für die vor dem 01.07.2020 bzw. nach dem 31.12.2020 abgeschlossenen Lieferung, Leistungen und Teilleistungen verbleibt es hingegen beim bisherigen Steuersatz unabhängig von der Vereinnahmung der Entgelte.

Bei Abschlagszahlungen, Anzahlungen und Vorauszahlungen vor Ausführung der Leistung bzw. Lieferung gilt grundsätzlich der jeweilige Steuersatz im Zeitpunkt der Vereinnahmung.

Da bei Vorausleistungen auf die voraussichtliche Leistung/Lieferung abzustellen ist, empfiehlt es sich, auch nach dem 01.07.2020 für Abschläge, Anzahlungen und Vorauszahlungen auf Lieferungen, Leistungen und Teilleistungen, die voraussichtlich erst nach dem 31.12.2020 ausgeführt werden, beim bisherigen Steuersatz zu bleiben. Anderenfalls erfolgt dann auch hier die Berichtigung auf den Steuersatz im Zeitpunkt der Ausführung mit der Schlussrechnung.

Grundsätzlich, aber gerade vor dem Hintergrund der geplanten Umsatzsteuersatzänderung wird die Bedeutung der Umsatzsteuer als Vertragsbestandteil deutlich. Für die in der Praxis verbreitete Nettopreisvereinbarung zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer werden sich aus der Steuersatzänderung keine Auswirkungen ergeben. Hingegen führen Bruttopreisvereinbarungen zur Erhöhung der Nettovergütung von Unternehmern, wenn die Steuer erst nach dem 30.06.2020 entsteht. Je nach dem, auf welcher Vertragsseite man steht, kann es damit zu Be- oder Entlastungen kommen.

In der Praxis können sich durch die Steuersatzänderungen auch Entlastungen bei einer Nettopreisvereinbarung ergeben, wenn die Abnehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, wie beispielsweise Wohnungsunternehmen, Ärzte, Pflegeeinrichtungen oder Privatkunden. Liegt hier die Lieferung, Leistung oder Teilleistung im Zeitraum der Begünstigung vom 01.07. bis 31.12.2020, reduziert sich der Aufwand für den Abnehmer um die Umsatzsteuerdifferenz. Hier empfiehlt sich eine rechtzeitige Abstimmung unter den Vertragspartnern.

Es ist darauf hinzuweisen, dass es bei früheren Steuersatzänderungen gesonderte Übergangsregelungen gab. Ob dies auch für die geplante Steuersatzänderung kommen wird, ist derzeit noch nicht bekannt.

## **Die Verfahrensdokumentation: Zwischen Märchen und Wirklichkeit**

BEITRAG VON MALOU MARIE THELEN –

Die betriebliche Buchführung wird mittlerweile in vielen Unternehmen durch IT-Einsatz unterstützt. Besonders im Rahmen der aktuell herrschenden Corona-Krise ist der Bedarf an digitalen Lösungen größer denn je. Vor allem das sog. ersetzende Scannen als Grundlage für eine digitale Buchführung tritt vermehrt in den Fokus.

Zu beachten ist hier, dass die unterstützenden Informationssysteme den von der Finanzverwaltung veröffentlichten GoBD (Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnung und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff) entsprechen müssen, die regelmäßig überarbeitet werden.

Zu diesem Zweck hat die Finanzverwaltung in einem BMF-Schreiben vom 28.11.2019 eine aktualisierte Form der GoBD veröffentlicht. Wesentliche Änderungen bestehen u. a. darin, dass die Nutzung der Cloud-Technologie begrifflich in DV-Systeme einbezogen wurde (Rn.20), nun die Möglichkeit der direkten bildlichen Erfassung mittels mobiler Endgeräte besteht (Rn. 68, 119, 130, 136), bei Konvertierung von Daten in ein In-House-Format nur noch die Konvertierung gespeichert werden muss (Rn. 135), eine Änderungshistorie der Verfahrensdokumentation sichergestellt sein muss (Rn. 154) und der Datenzugriff bei abgeschalteten Systemen erleichtert wird (Rn. 164).

Nach Ansicht der Finanzverwaltung muss für die genutzten Datenverarbeitungssysteme eine übersichtlich gegliederte Verfahrensdokumentation vorhanden sein. Betriebsprüfer sind an die GoBD gebunden und könnten eine fehlende Verfahrensdokumentation im Zweifel zum Anlass nehmen, die Buchführung als mangelbehaftet anzusehen und hieraus eine Befugnis herzuleiten, die Buchführung zu schätzen.

Es ist jedoch umstritten, ob eine Pflicht für die Erstellung einer Verfahrensdokumentation überhaupt besteht. Eine gesetzliche Grundlage hierfür gäbe es nämlich nicht. Es werde zwar auf die §§ 145 ff. Abgabenordnung abgestellt, der Begriff „Verfahrensdokumentation“ findet sich in diesen Vorschriften jedoch nicht (vgl. Brete „Das Märchen der Verfahrensdokumentation“ in: DStR 2019 S. 258). Die Pflicht lässt sich auch nicht aus dem BMF-Schreiben ableiten, da solche Verwaltungsanweisungen keine Rechtsnormenqualität besitzen (BFH v. 16.12.2014 – X R 42/13, DStR 2015, 892).

Die Finanzverwaltung hält jedoch weiterhin an ihrer Auffassung zur Pflicht der Erstellung einer Verfahrensdokumentation fest und hat ihre Anforderungen mit den GoBD 2019 noch erhöht, indem Änderungen der Verfahrensdokumentation historisch nachvollziehbar sein müssen. Die Schätzbefugnis sei im Fall des Fehlens kein Märchen, sondern ernst zu nehmende Realität.

Die Erstellung einer Verfahrensdokumentation kann jedoch, unabhängig von einer gesetzlichen Verpflichtung, auch für Unternehmen Vorteile schaffen, da die internen

betrieblichen Abläufe transparent gemacht werden und Einsparpotential identifiziert wird („Schätze suchen – Schätze finden“).

Die Bundessteuerberaterkammer hat hierzu bereits gemeinsam mit dem Deutschen Steuerberaterbund e.V. eine Muster-Verfahrensdokumentation zum ersetzenden Scannen veröffentlicht.

Gern unterstützt SCHLARMANNvonGEYSO Sie bei allen Schritten zur Digitalisierung und der erforderlichen Dokumentationen.

## Die umsatzsteuerliche Betriebsstätte

PARTNER-BEITRAG VON BJÖRN BROCKHAUS –

Sowohl das Ertragssteuerrecht als auch das Umsatzsteuerrecht kennen den Begriff der Betriebsstätte.

Das Ertragssteuerrecht greift dabei national auf den § 12 AO zurück. Dieser sieht die Betriebsstätte als Stätte der Geschäftsleitung, als Zweigniederlassung, als Geschäftsstelle, als Fabrikations- oder Werkstätten, als Warenlager oder als Ein- oder Verkaufsstellen an. International wird der Begriff über das OECD Musterabkommen mit Art. 5 MA abgedeckt. Der Ausdruck „Betriebsstätte“ umfasst dabei insbesondere einen Ort der Leitung, eine Zweigniederlassung, eine Geschäftsstelle, eine Fabrikationsstätte, eine Werkstätte oder ein Bergwerk, ein Öl- oder Gasvorkommen, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen.

Eine Betriebsstätte im Sinne des Umsatzsteuerrechts (Abschn. 3a.1 Abs. 3 und Abschn. 3a.2 Abs. 4 S. 1 UStAE) hingegen ist jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit des Unternehmers dient. Eine solche Einrichtung oder Anlage kann aber nur dann als Betriebsstätte angesehen werden, wenn sie über einen ausreichenden Mindestbestand an Personal- und Sachmitteln verfügt, der für die Erbringung der betreffenden Dienstleistungen erforderlich ist. Außerdem muss die Einrichtung oder Anlage einen hinreichenden Grad an Beständigkeit sowie eine Struktur aufweisen, die von der personellen und technischen Ausstattung her eine autonome Erbringung der jeweiligen Dienstleistungen ermöglichen kann (siehe auch Art. 11 in Verbindung mit Art. 44 und 45 MwStSystRL). Eine konkrete Legaldefinition besteht hingegen nicht.

So hat der EuGH in den letzten Jahrzehnten über die Rechtsprechung den Rahmen der Annahme einer Betriebsstätte innerhalb der europäischen Mitgliedstaaten umrissen, zuletzt mit den Urteilen „Daimler AG – (Rs. C-318/11) und „Welmory – (Rs. C-605/12)“.

Mit dem Urteil „Daimler AG“ hat der EuGH die Begrifflichkeit insoweit weiter eingegrenzt, als dass eine zwingende Voraussetzung für die Ausführung von umsatzsteuerbaren Umsätzen erforderlich ist und nicht nur die reine Möglichkeit dafür besteht.

Das Urteil „Welmory“ geht darüber hinaus darauf ein, was als eine Niederlassung nach der europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie gemäß Art. 44 mit einem hinreichenden Grad an Beständigkeit zu sehen ist. Danach war die in Polen genutzte Serverlandschaft für die auf Zypern ansässige Muttergesellschaft, die diese Server für Ihre Ausgangsumsätze an Dritte auf Zypern nutzt, als eine Betriebsstätte in Polen anzusehen.

Mit dem Urteil des FG Münster (5 K 1768/10 U) hat nunmehr auch das Kriterium eines Personalstammes keine Gültigkeit mehr. Die durch eine dänische Muttergesellschaft in Deutschland betriebenen Windräder wurden als eine feste Niederlassung eingeordnet und umsatzsteuerlich somit als eine Betriebsstätte behandelt.



In der Konsequenz stellt sich aus der Entwicklung heraus nunmehr die Frage, in wie weit nicht auch z.B. ein einfacher Download Server in einem Mitgliedstaat der EU als eigenständige umsatzsteuerliche Betriebsstätte anzusehen wäre?

Auch das Auseinanderfallen der steuerlichen Behandlung von ertragsteuerlicher und umsatzsteuerlicher Betriebsstätte stellt eine weitere Herausforderung dar, die oftmals zu Abgrenzungsproblemen führt.

Insbesondere die Beurteilung, ob es sich um eine Betriebsstätte im Sinne der Umsatzsteuer handelt, kann in der Endkonsequenz zu steuerlichen Registrierungspflichten im jeweiligen Mitgliedstaat und zu einer grundsätzlich abweichenden Rechnungserstellung führen. Eine Fehlbeurteilung, gerade im Hinblick auf unterschiedliche Mehrwertsteuersätze und Verjährungsfristen in den Mitgliedstaaten der EU, führt insoweit zu schmerzhaften Ergebnissen.

Ein weiteres Problem besteht, wenn ertragsteuerlich eine Betriebsstätte geführt wird, umsatzsteuerlich aber eine andere Beurteilung erfolgt. Corona-Sonderzahlungen an Arbeitnehmer steuer- und sozialversicherungsfrei

Das Bundesfinanzministerium (BMF) räumt Arbeitgebern die Möglichkeit ein, ihren Beschäftigten Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von EUR 1.500,00 im Jahr 2020 steuerfrei auszuzahlen oder als Sachleistungen zu gewähren. Erfasst werden Sonderleistungen, die die Beschäftigten zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.12.2020 erhalten.

Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohne-hin geschuldeten Arbeitslohn geleistet und die steuerfreien Leistungen im Lohnkonto aufgezeichnet werden.

Vom Arbeitgeber geleistete Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld bzw. Zuschüsse, die der Arbeitgeber als Ausgleich zum Kurzarbeitergeld wegen Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze leistet, fallen nach Angaben des BMF nicht unter diese Steuerbefreiung. Andere Steuerbefreiungen und Bewertungserleichterungen bleiben hiervon unberührt. Die Beihilfen und Unterstützungen bleiben auch in der Sozialversicherung beitragsfrei.

Nachdem nicht nach Berufen getrennt werden kann, gilt die Steuerfreiheit für alle Zulagen bis insgesamt EUR 1.500,00 über dem vereinbarten Arbeitslohn, die zwischen dem 01.03.2020 und 31.12.2020 ausbezahlt werden.

### **Corona-Krise: Pauschaler Verlustrücktrag für betroffene Unternehmen möglich**

Mit der Möglichkeit von der Corona-Krise betroffener Steuerpflichtiger mit Gewinn- und Vermietungseinkünften einen „pauschalen Verlustrücktrag“ in Anspruch zu nehmen, will das Bundesfinanzministerium (BMF) für kleine Unternehmen und Selbstständige im Handel, in der Kultur und im Gastronomiebereich notwendige Liquidität schaffen. So können sie neben den bereits für 2020 geleisteten Vorauszahlungen auch eine Erstattung von für 2019 gezahlte Beträge bei ihrem zuständigen Finanzamt beantragen, und zwar auf Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustes für das aktuelle Jahr 2020.

Von einer Betroffenheit wird regelmäßig ausgegangen, wenn die Vorauszahlungen für 2020 bereits auf EUR 0 herabgesetzt wurden.

Der pauschal ermittelte Verlustrücktrag aus 2020 beträgt 15 % der maßgeblichen Einkünfte, die der Festsetzung der Vorauszahlungen für 2019 zugrunde gelegt wurden (max. EUR 1 Million bzw. EUR 2 Millionen bei Zusammenveranlagung). Auf dieser Grundlage werden die Vorauszahlungen für 2019 neu berechnet. Eine Überzahlung wird erstattet. Macht das Unternehmen wider Erwarten im Jahr 2020 doch Gewinn, muss der Unternehmer diese Finanzspritze wieder zurückzahlen.

Beispiel des BMF (stark vereinfacht): A erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb und hat die für das Jahr 2019 festgesetzten Vorauszahlungen zur Einkommensteuer von EUR 24.000,00 entrichtet. Der Vorauszahlungsfestsetzung für 2019 lag ein erwarteter Gewinn von EUR 80.000,00 zugrunde. Für das Jahr 2020 wurden Vorauszahlungen von EUR 6.000,00 je Quartal festgesetzt. Die Zahlung für das I. Quartal 2020 hat A zum gesetzlichen Fälligkeitstermin (10.03.2020) geleistet.

Aufgrund der Corona-Krise bricht der Umsatz des Gewerbebetriebs erheblich ein. Die Fixkosten laufen aber unverändert weiter. A beantragt unter Darlegung der vorgenannten Umstände beim Finanzamt eine Herabsetzung seiner Vorauszahlungen für 2020 auf EUR 0,00. Das Finanzamt setzt die Vorauszahlungen zur Einkommensteuer 2020 antragsgemäß herab und erstattet die bereits geleistete Vorauszahlung von EUR 6.000,00.

Zusätzlich beantragt A auch die nachträgliche Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2019 im Pauschalverfahren. Er versichert, dass er für 2020 aufgrund der Corona-Krise eine nicht unerhebliche negative Summe der Einkünfte erwartet. Das Finanzamt setzt die Vorauszahlungen für 2019 auf der Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustrücktrags von EUR 12.000,00 (15 % von EUR 80.000,00) herab. Die sich dadurch ergebende Überzahlung wird erstattet.

## **MwSt-Satz für Speisen in Gaststätten auf 7 % gesenkt**

Mit Schreiben vom 23.4.2020 teilt das Bundesfinanzministerium mit, dass es auch für die Gastronomie Liquiditätshilfe schaffen will. Dafür hat der Koalitionsausschuss bereits am 22.4.2020 beschlossen die MwSt für Speisen, die im Restaurant verzehrt werden, auf 7 % (vorher 19 %) zu reduzieren. Der reduzierte MwSt-Satz galt vorher schon für Speisen, die die Gäste mitnehmen oder über einen Lieferdienst nach Hause gebracht bekamen. Diese Regelung gilt zunächst befristet vom 1.7.2020 bis einschließlich 30.6.2021.

Bitte beachten Sie! Von der Reduzierung des MwSt-Satzes sind Getränke ausgeschlossen. Daher werden z. B. Diskotheken, Bars, Clubs etc., die keine Speisen anbieten, von dem reduzierten MwSt-Satz nicht profitieren.

## **Teilweise Erhöhungen des Kurzarbeitergeldes**

Die Bundesregierung erleichtert den Zugang zum Kurzarbeitergeld rückwirkend zum 01.03.2020. Danach wird mit dem „Sozialschutzpaket II“ eine befristete Erhöhung des Kurzarbeitergeldes, das u. a. von der Dauer der Kurzarbeit abhängig ist, eingeführt.

Bisher zahlt die Bundesagentur für Arbeit bei Kurzarbeit 60 % und für Eltern 67 % des Lohnausfalls. Nunmehr soll ab dem 4. Monat des Bezugs das Kurzarbeitergeld für kinderlose Beschäftigte, die derzeit um mindestens 50 % weniger arbeiten, auf 70 % und ab dem 7. Monat auf 80 % des Lohnausfalls erhöht werden. Beschäftigte mit Kindern

erhalten ab dem Monat des Bezugs 77 % und ab dem 7. Monat des Bezugs 87 %. Diese Erhöhungen gelten nach derzeitigen Festlegungen längstens bis 31.12.2020.

Eine weitere Regelung sieht vor, dass für Arbeitnehmer in Kurzarbeit ab dem 01.05.2020 bis zum 31.12.2020 die bereits bestehenden Hinzuverdienstmöglichkeiten mit einer Hinzuverdienstgrenze bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens für alle Berufe geöffnet werden. Hier sind u. U. auch arbeitsrechtliche Voraussetzungen zu überprüfen. Des Weiteren wird das Arbeitslosengeld für diejenigen um drei Monate verlängert, deren Anspruch zwischen dem 01.05.2020 und dem 31.12.2020 enden würde.

### **Erklärungsfrist für Lohnsteueranmeldungen vorübergehend verlängert**

Durch die Auswirkungen des Corona-Virus sind viele Arbeitgeber unverschuldet daran gehindert, die monatlichen oder vierteljährlichen Lohnsteuer-Anmeldungen fristgerecht abzugeben.

Mit Schreiben vom 23.04.2020 gewährt das Bundesfinanzministerium nunmehr eine Fristverlängerung im Einzelfall. Danach können Arbeitgebern die Fristen zur Abgabe monatlicher oder vierteljährlicher Lohnsteuer-Anmeldungen während der Corona-Krise im Einzelfall auf Antrag verlängert werden, soweit sie selbst oder der mit der Lohnbuchhaltung und Lohnsteuer-Anmeldung Beauftragte nachweislich unverschuldet daran gehindert sind, die Lohnsteuer-Anmeldungen pünktlich zu übermitteln. Die Fristverlängerung darf maximal 2 Monate betragen.

### **Vorteil für Bezieher einer Vollrente wegen Alters**

Altersvollrentner, die die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben, müssen bei Ausübung einer Beschäftigung eine Hinzuverdienstgrenze von EUR 6.300,00 pro Kalenderjahr beachten.

Die Hinzuverdienstgrenze hat der Gesetzgeber mit dem Sozialschutz-Paket für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 auf EUR 44.590,00 hochgesetzt. Jahreseinkünfte bis zu dieser Höhe führen somit nicht zu einer Kürzung einer vorgezogenen Altersrente. Die Anhebung der Hinzuverdienstgrenzen gilt für Neu- und Bestandsrentner. Keine Änderungen gibt es hingegen bei den Hinzuverdienstregelungen für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und bei der Anrechnung von Einkommen auf Hinterbliebenenrenten.

### **Corona-Soforthilfen sind steuerpflichtig**

Neben der finanziellen Unterstützung durch unkomplizierte und günstige KfW-Kredite unterstützte die Bundesregierung auch sog. Solo-Selbstständige, Angehörige der Freien Berufe, Künstler und Kleinunternehmen – unter weiteren Voraussetzungen z. B. Antragstellung bis zum 31.05.2020 – in Form von Zuschüssen.

Der Zuschuss des Bundes für Betriebe, die bis zu 5 Mitarbeiter beschäftigen, belief sich zunächst bis zu EUR 9.000,00 bzw. für Betriebe bis zu 10 Mitarbeitern bis zu EUR 15.000,00 für 3 Monate. Neben den Bundeszuschüssen konnte auch auf Zuschussprogrammen aus den jeweiligen Bundesländern in unterschiedlicher Ausprägung zugegriffen werden.

Bitte beachten Sie! Die Corona-Soforthilfe ist als Betriebseinnahme steuerpflichtig und wird im Rahmen der Gewinnermittlung berücksichtigt. Wenn im Jahr 2020 ein positives „zu versteuerndes Einkommen“ erwirtschaftet wird, dann wird hierauf der individuelle Steuersatz angewendet. Die Finanzbehörden werden in der Regel über die Zahlung der Zuschüsse informiert.

## **Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer während des Home-Offices**

In Zeiten der Corona-Krise können Arbeitgeber ihre Arbeitnehmer anweisen, von zuhause aus zu arbeiten. Dafür ist normalerweise ein Arbeitszimmer nötig, wofür der Arbeitgeber i. d. R. auch die daraus entstehenden Kosten trägt.

Ist dies nicht der Fall, können entsprechende Aufwendungen für die Nutzung des „privaten“ Büros zuhause aufgrund von Corona-bedingten Vorsichtsmaßnahmen – unter weiteren Voraussetzungen – steuerlich als „häusliches Arbeitszimmer“ bis zu einer Höhe von EUR 1.250,00 im Jahr als Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Dieser Betrag kann auch zum Tragen kommen, wenn das Arbeitszimmer nicht das ganze Jahr genutzt wird.

Eine Voraussetzung ist, dass dem Steuerpflichtigen für seine berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, was in Corona-Zeiten der Fall sein dürfte.

Bildet das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit, kommt auch ein unbeschränkter Abzug der Aufwendungen in Frage. Die Voraussetzungen sind dann jedoch zeitanteilig zu prüfen. Sind die Aufwendungen höher als EUR 1.250,00, können sie nur berücksichtigt werden, soweit sie auf den Zeitraum entfallen, in dem man zu Hau-se arbeitet.

Folgende Aufwendungen können (anteilig nach Fläche) in Ansatz gebracht werden: Kaltmiete oder Gebäude-Abschreibung, Wasser, Nebenkosten, Müllabfuhr, Verwaltungskosten, Grundsteuer, Versicherungen, Schornsteinfeger, Heizung, Reinigung, Strom, Renovierung, Schuldzinsen.

Bitte beachten Sie: Eine „Arbeitsecke“ im Wohn- oder Schlafbereich gilt nicht als „häusliches Arbeitszimmer“. Ein Arbeitszimmer ist ein Raum, der nach seiner Funktion und Ausstattung vor-wiegend der Erledigung gedanklicher, schriftlicher, verwaltungstechnischer oder organisatorischer Arbeiten dient. Er muss auch ausschließlich oder nahezu (zu 90 %) ausschließlich zu betrieblichen oder beruflichen Zwecken genutzt werden.

Die Höchstbetragsgrenze von EUR 1.250,00 im Jahr ist personenbezogen anzuwenden, sodass im Falle der Nutzung durch eine weitere Person, z. B. des Ehepartners, jeder von ihnen seine Aufwendungen hierfür bis zu dieser Obergrenze steuerlich geltend machen kann.

Aufwendungen für Arbeitsmittel, wie z. B. Schreibtisch, Bücherregal und PC/Laptop, die der Steuerpflichtige selbst getragen hat, sind bei betrieblicher/beruflicher Veranlassung als Betriebs-ausgaben oder Werbungskosten zu berücksichtigen, auch wenn das Büro nicht als häusliches Arbeitszimmer steuerlich anerkannt wird. Luxusgegenstände wie z.

B. Kunstgegenstände, die vorrangig der Ausschmückung des Arbeitszimmers dienen, gehören jedoch nicht zu den abziehbaren Aufwendungen.

### **Krankheitskosten als Werbungskosten nicht mit der Entfernungspauschale abgegolten**

Aufwendungen eines Arbeitnehmers, die ihm bei den Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte entstanden sind (sog. Entfernungspauschale), können im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Dabei wird die einfache abgerundete Kilometerentfernung mit der Anzahl der Fahrten pro Jahr mit EUR 0,30 multipliziert. Mit dieser sog. Entfernungspauschale sind automatisch alle Aufwendungen abgegolten, die einem Arbeitnehmer aufgrund der Fahrten entstehen können.

Nunmehr hat der Bundesfinanzhof (BFH) in seiner Entscheidung vom 19.12.2019 eine Ausnahme – und zwar bei Krankheitskosten, welche durch einen Autounfall auf der Strecke zwischen Wohnung und erster Arbeitsstätte verursacht wurden - zugelassen. Im entschiedenen Fall erlitt eine Arbeitnehmerin auf dem Weg von ihrer Arbeitsstätte nach Hause einen Autounfall. Dadurch entstanden ihr erhebliche Krankheitskosten, welche vom Finanzamt (FA) nicht als Werbungskosten anerkannt wurden. Das FA ging davon aus, dass diese Kosten mit der Entfernungspauschale abgegolten sind.

Dem widersprach aber der BFH. Nach seiner Auffassung fallen grundsätzlich unter die Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale nur Kosten, welche wegstrecken- und fahrzeugbezogen sind, wie z. B. Reparaturkosten eines beschädigten Kfz. Aufwendungen, welche aus der Beseitigung oder Linderung von erlittenen Körperschäden stammen, gehören nicht dazu. Für sie ist ein Abzug als Werbungskosten zusätzlich zur Pauschale möglich, soweit keine Erstattung durch eine Krankenversicherung erfolgt.

### **Weltweite Reisewarnung bleibt bestehen**

Da die Voraussetzungen für Reisen ins Ausland noch nicht wieder gegeben sind, verlängert die Bundesregierung die weltweite Reisewarnung für nicht notwendige touristische Reisen bis 14.6.2020. Bei Reisen im Inland gelten die Regeln der Bundesländer. Bei allen eventuellen Reisen gilt es die Kontaktbeschränkungen und Abstandsregeln einzuhalten.

Ob die Stornierung einer gebuchten Reise möglich ist, kann nicht pauschal beantwortet werden, denn die Situationen sind vielfältig. Entscheidend ist unter anderem, ob es sich um eine Pauschal- oder Individualreise handelt, ob es ins In- oder Ausland geht und welche Verkehrsmittel genutzt werden.

Wenn zum Reisezeitpunkt „unvermeidbare außergewöhnliche Umstände“ oder „höhere Gewalt“ vorliegen, also Umstände, die bei der Buchung nicht vorhersehbar waren – wie z. B. die Corona-Pandemie –, sollte die Reise kostenlos stornierbar sein.

Bei Auslandsreisen gilt die vom Auswärtigen Amt verhängte weltweite Reisewarnung als „höhere Gewalt“. Derzeit ist noch nicht absehbar, wie lange diese aufrechterhalten werden muss (zzt. bis zum 14.06.2020).

Für Reisen innerhalb Deutschlands müssen ebenfalls entsprechende außergewöhnliche Umstände vorliegen, die zum kostenfreien Rücktritt von einem Reisevertrag berechtigen.

Zur Beurteilung, ob diese Umstände vorliegen, können die Äußerungen der zuständigen Behörden in den Bundesländern herangezogen werden.

Entscheidend für die Stornierung geplanter Urlaube (z. B. des Sommerurlaubs) sind die Umstände der „höheren Gewalt“ zum Reisezeitpunkt. Ist beispielsweise der Urlaub erst in einigen Wochen oder Monaten geplant, kann nicht ohne Weiteres auf eine kostenfreie Stornierung vertraut werden. Die reine Angst an Covid 19 zu erkranken reicht nicht aus, um eine Reise kostenfrei abzusagen. Sagt hingegen der Reiseveranstalter die Reise von sich aus ab, muss er den Reisepreis erstatten.

## **Gutscheinlösung für abgesagte Kulturveranstaltungen**

Die sog. Gutscheinlösung als Ersatz von Tickets für abgesagte Kulturveranstaltungen wurde beschlossen. Danach können Veranstalter den Inhabern ihrer Eintrittskarten für Veranstaltungen, die aufgrund der Corona-Pandemie nicht stattfinden konnten oder können, einen Gutschein (Eintrittspreis oder das gesamte Entgelt einschließlich etwaiger Vorverkaufsgebühren) ausstellen. Dieser Wertgutschein kann entweder für die Nachholveranstaltung oder alternativ für ein anderes gleichwertiges Angebot des Veranstalters eingelöst werden.

Der Gutscheininhaber kann jedoch die Auszahlung des Gutscheinwertes verlangen, wenn ihm die Annahme des Gutscheins aufgrund seiner persönlichen Lebensverhältnisse unzumutbar ist oder wenn der Gutschein nicht bis zum 31.12.2021 eingelöst wird.

## **Urlaubsgewährung, Betriebsferien, Urlaub während Kurzarbeit**

Grundsätzlich obliegt es dem Arbeitnehmer seinen Urlaub nach seinen Wünschen zu planen. Bei der zeitlichen Festlegung des Urlaubs sind die Urlaubswünsche des Arbeitnehmers zu berücksichtigen, es sei denn, dass ihrer Berücksichtigung dringende betriebliche Belange oder Urlaubswünsche anderer Arbeitnehmer, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen, entgegenstehen.

Solche Belange können beispielsweise in der betrieblichen Organisation, im technischen Ablauf oder auch in der Auftragslage liegen, sodass der Arbeitgeber berechtigt ist Betriebsferien anzuordnen. Dabei darf das Betriebsrisiko jedoch nicht auf den Arbeitnehmer abgewälzt werden. Ein kurzfristiger Auftragsmangel stellt z. B. keinen Grund für die Anordnung von Betriebsferien dar. Ferner gilt zu beachten, dass nur ein Teil des Urlaubs durch Betriebsferien fremdverplant werden darf. Das Bundesarbeitsgericht hat eine Aufteilung des Urlaubsanspruchs von 3/5 (Betriebsferien) und 2/5 (individuelle Planung durch den Arbeitnehmer) als angemessen beurteilt.

Aufgrund der Coronavirus-Pandemie arbeiten viele Arbeitnehmer zzt. in Kurzarbeit. Bei Urlaubsnahme während dieser Zeit wird der Urlaub mit dem üblichen Gehalt vergütet. Die Bundesagentur für Arbeit sieht bis zum 31.12.2020 davon ab, die Einbringung von Erholungsurlaub aus dem laufenden Urlaubsjahr zur Vermeidung von Kurzarbeit einzufordern, sofern individuelle Urlaubswünsche/-planungen der Arbeitnehmer bestehen.

Die individuellen Urlaubswünsche sind in der aktuellen Situation besonders zu schützen, damit es Eltern z. B. möglich bleibt, Urlaubstage für die Betreuung ihrer Kinder zu nutzen. Resturlaub hingegen soll wie gehabt zur Vermeidung von Arbeitsausfällen eingesetzt werden. Das heißt Arbeitgeber sollen mit Beschäftigten, die noch „alte“, bisher

unverplante Urlaubansprüche haben, den Antritt dieses Urlaubs in Zeiten mit Arbeitsausfall im Betrieb vereinbaren. Aber auch hier gehen die Urlaubswünsche der Arbeitnehmer vor.

## **Modernisierung des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG)**

Mit dem vom Kabinett beschlossenen Gesetzesentwurf soll das Wohnungseigentumsgesetz aus dem Jahr 1951 in wesentlichen Teilen modernisiert werden. Hier einmal die wichtigsten Punkte aus dem vom Bundeskabinett beschlossenen Gesetzesentwurf.

- Bauliche Maßnahmen durch den Mieter: Jeder Mieter soll einen Anspruch gegen den Vermieter erhalten, dass ihm bauliche Maßnahmen zur Errichtung einer Lademöglichkeit für elektrisch betriebene Fahrzeuge, zur Barrierereduzierung sowie zum Einbruchschutz auf seine Kosten erlaubt werden.
- Grundlegende bauliche Maßnahmen sollen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden können. Die Wohnungseigentumsanlage darf jedoch durch die bauliche Veränderung nicht grundlegend umgestaltet und kein Wohnungseigentümer darf durch die Baumaßnahme unbillig benachteiligt werden. Die Kosten, insbesondere die Kosten von energetischen Sanierungsmaßnahmen, die sich innerhalb eines angemessenen Zeitraums amortisieren, sollen von allen Wohnungseigentümern zu tragen sein. Andere bauliche Veränderungen sind hingegen nur von den Wohnungseigentümern zu bezahlen, die für die bauliche Veränderung stimmten.
- Wohnungseigentümerversammlung: Die Ladungsfrist für eine Versammlung wird von zwei auf vier Wochen verlängert und Niederschriften sind unverzüglich nach der jeweiligen Versammlung zu erstellen. Unabhängig von der Zahl der vertretenen Miteigentumsanteile soll die Versammlung beschlussfähig sein. Über die Verteilung einzelner Kosten oder bestimmter Arten von Kosten reicht eine einfache Stimmenmehrheit der Wohnungseigentümer. Der Verwalter hat jährlich einen Vermögensbericht zu erstellen, der über die wirtschaftliche Lage der Wohnungseigentümergeinschaft informiert. Das Recht jedes Wohnungseigentümers zur Einsicht in die Verwaltungsunterlagen wird ausdrücklich im Gesetz festgeschrieben.
- Die Haftung der Mitglieder des Verwaltungsbeirats beschränken die neuen Regelungen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Des Weiteren können die Wohnungseigentümer die Größe des Verwaltungsbeirats nach den Bedürfnissen ihrer konkreten Gemeinschaft festlegen.
- Die Digitalisierung wird in das WEG aufgenommen. Somit können Wohnungseigentümer ihre Versammlungen einer sog. Online-Teilnahme öffnen. Bei Umlaufbeschlüssen ist nicht mehr zwingend die Unterschrift der Wohnungseigentümer erforderlich, sondern es genügt die Textform.
- Für eilbedürftige Maßnahmen und für Maßnahmen, die eine Entscheidung durch die Wohnungseigentümer aus objektiver Sicht nicht erfordern, soll der Verwalter zuständig sein. Durch Beschluss können die Wohnungseigentümer die Zuständigkeiten des Verwalters bestimmen, indem sie seinen Aufgabenkreis erweitern oder einschränken.
- Sondereigentum kann nun auch auf Freiflächen erstreckt werden. Bisher ist es nicht möglich, das Sondereigentum auf außerhalb des Gebäudes liegende Teile des Grundstücks zu erstrecken, etwa auf Terrassen, Gartenflächen oder Stellplätze für Fahrzeuge im Freien.

## **Unzulässige Werbung mit „perfekten Zähnen“**

Ein unzulässiges Erfolgsversprechen im Sinne des Heilmittelwerbegesetzes kann auch dann vorliegen, wenn die beworbene Wirkung (hier: perfekte Zähne) zwar nicht vollständig objektivierbar ist, ihr jedoch jedenfalls ein objektiver Tatsachekern zu entnehmen ist.

Der Verbraucher ist bei Werbeaussagen von Ärzten wenig geneigt, von reklamehaften Übertreibungen auszugehen, entschied das Oberlandesgericht Frankfurt a. M. und untersagte einer Kieferorthopädin die folgende Werbeaussagen: „x ist eine kostengünstige individuelle Zahnspange für Leute, die wenig Zeit haben und trotzdem perfekte Zähne haben möchten. Sie sehen sofort beim 1. Termin, welche Ergebnisse sie innerhalb von sechs Monaten erreichen können.“ „... man (er-hält) 14 Schienen für jeden Kiefer, die man jeweils zwei Wochen trägt, jede Schiene ist anders und verändert ihre Zähne Schritt für Schritt ... Und bald werden Sie auf Fotos deutlich schöner lächeln.“

## **Versand von Arztberichten per Post**

Eine Patientin wurde von ihrem Hausarzt nach Beschwerden im Darm an einen Facharzt zur Untersuchung überwiesen. Dieser fertigte am Tag nach der Untersuchung einen Arztbericht (Arztbrief) an, erhielt am Tag darauf den histologischen Befund und sandte anschließend den Arztbrief und den histologischen Befund per Post an den Hausarzt. Die Patientin warf dem Facharzt daraufhin u. a. einen Behandlungsfehler vor, weil er den Brief nicht rechtzeitig an den Hausarzt verschickt hatte.

Der hinzugezogene Arzt ist grundsätzlich gehalten, den behandelnden Arzt in einem Arztbrief über das Ergebnis des Überweisungsauftrages zu unterrichten. Diese Pflicht gehört zu den Schutzpflichten gegenüber dem Patienten. Im Übrigen gehört sie als Bestandteil der gegenseitigen Informationspflicht auch zu den Berufspflichten des Arztes.

Der Arzt war nicht verpflichtet einen anderen Informationsweg als die postalische Übersendung (z. B. Telefax) zu wählen oder den Zugang beim Hausarzt zu überprüfen. Der Arztbrief ist ein gängiges Mittel zur gebotenen Aufrechterhaltung des Informationsflusses zwischen den an der Behandlung beteiligten Ärzten. Allerdings gilt in dringenden Fällen, dass der Absender überprüfen muss, ob die Information beim Empfänger angekommen ist, z. B. bei hochpathologischen Befunden oder Befunden, die weitere, zeitkritische Behandlungsschritte erforderlich machen. Eine derartige Konstellation lag hier jedoch nicht vor.

## **Kein familienrechtlicher Ausgleichsanspruch für Pflegekosten eines Elternteils**

In einem Fall aus der Praxis hatte ein Sohn eine Bürgschaft für die Pflegekosten der Mutter übernommen. Nach ihrem Tod verlangte er von seinem Bruder eine anteilige Kostenübernahme. Da unter Geschwistern keine Erstattungsansprüche von für die gemeinsame Mutter gezahlten Pflegekosten bestehen, blieb der bürgende Sohn an den Kosten hängen.



Ein familienrechtlicher Ausgleichsanspruch wird lediglich für Fälle anerkannt, in denen ein Elternteil allein für den Unterhalt eines gemeinsamen ehelichen Kindes aufgekommen ist, obwohl auch der andere Elternteil dem Kind unterhaltspflichtig war. Dieser Ausgleichsanspruch beruht auf der Unterhaltspflicht beider Eltern gegenüber ihrem Kind.

## Höhere Mindestlöhne für Beschäftigte in der Altenpflege

Die Pflegekommission hat sich auf höhere Mindestlöhne für Beschäftigte in der Alten- und ambulanten Krankenpflege geeinigt. Danach steigen die Mindestlöhne bis 1.4.2022 in vier Schritten:

ab	Pflegehilfskräfte		Qualifizierte Pflegehilfskräfte (mind. 1-jährige Ausbildung)		Pflegefachkräfte	
	Alte BL	Neue BL	Alte BL	Neue BL	Alte BL	Neue BL
01.05.2020	11,35 €	10,85 €				
01.07.2020	11,60 €	11,20 €				
01.04.2021	11,80 €	11,50 €	12,50 €	12,20 €		
01.07.2021					15,00 €	15,00 €
01.09.2021	12,00 €	12,00 €	12,50 €	12,50 €		
01.04.2022	12,55 €	12,55 €	13,20 €	13,20 €	15,40 €	15,40 €

Zusätzlich zum gesetzlichen Urlaubsanspruch wird es für alle Beschäftigte in der Pflege weitere bezahlte Urlaubstage geben: bei Beschäftigten mit einer Fünf-Tage-Woche für das Jahr 2020 fünf Tage (für 2021 und 2022 jeweils sechs zusätzliche Tage).

## Widerrufsrecht für Handy-Kunden bei Preiserhöhung

In dem vom Oberlandesgericht Frankfurt a. M. (OLG) am 9.4.2020 entschiedenen Fall konnten Kunden eines Mobilfunkanbieters einer Preiserhöhung des Anbieters widersprechen, wenn die Erhöhung mehr als 5 % des bis zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Preises beträgt. Die OLG-Richter erklärten diese Klausel für unwirksam.

Bei einseitigen Preiserhöhungen durch den Mobilfunkanbieter haben Kunden stets –auch bei Erhöhungen unter 5 % – ein Widerspruchsrecht.

**Fälligkeitstermine**

Fällig am

Umsatzsteuer (mtl.), Lohn- u. Kirchenlohnsteuer, Soli-Zuschlag (mtl.), Einkommen-, Kirchen-, Körperschaftsteuer, Soli-Zuschlag	10.06.2020
Sozialversicherungsbeiträge	26.6.2020

**Basiszinssatz**

seit 1.7.2016 = - 0,88 %

nach § 247 Abs. 1 BGB maßgeblich für die  
Berechnung von Verzugszinsen

1.1.2015 – 30.6.2016 = - 0,83 %

1.7. – 31.12.2014 = - 0,73 %

1.1. – 30.6.2014 = - 0,63 %

Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter: <http://www.bundesbank.de/>  
Basiszinssatz

**Verzugszinssatz ab 1.1.2002:**

ab 01.01.2020 (§ 288 BGB)

Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern: Basiszinssatz + 5 Prozentpunkte

Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern  
(abgeschlossen bis 28.7.2014): Basiszinssatz + 8 Prozentpunkte(abgeschlossen ab 29.7.2014): Basiszinssatz + 9 Prozentpunkte  
zzgl. 40 € Pauschale

**Verbraucherpreisindex\***

	April	106,1
	März	105,7
	Februar	105,6
2020	Januar	105,2
2019	Dezember	105,8
	November	105,3
	Oktober	106,1
	September	106,0
	August	106,0
	Juli	106,2
	Juni	105,7
	Mai	105,4
* (2015= 100)		

Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter:

<https://www.destatis.de> - Konjunkturindikatoren - Verbraucherpreisindex

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.